

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Oktober 2025, mit der in der Stadtgemeinde Kapfenberg eine Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage („Deponie Emberg“) ausgewiesen wird

§ 1

Flächenfestlegung

Die in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche, bestehend aus den Grundstücken Nr. 364/1, 364/3, 356, 334/3, 313, 319, 320, 309, 310/1, 302/2, 305/1, 33, 663/4, 335, KG Winkl (60073), im Ausmaß von insgesamt 29,64 ha wird als Sonderstandort zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgewiesen.

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Oktober 2025, mit der in der Stadtgemeinde Kapfenberg eine Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage („Deponie Emberg“) ausgewiesen wird

§ 1

Flächenfestlegung

Die in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche, bestehend aus den Grundstücken Nr. 364/1, 364/3, 356, 334/3, 313, 319, 320, 309, 310/1, 302/2, 305/1, 33, 663/4, 335, 388, 392, 395/1, 395/2, 396 (Tlfl.) und 399 (Tlfl.), KG Winkl (60073), sowie den Grundstücken Nr. 216, 226 und 229/1, KG Schörgendorf (60057), im Ausmaß von insgesamt 42,24 ha wird als Sonderstandort zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgewiesen.

§ 5

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten § 1 und die Anlage 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.